

Satzung

Schalke Fan-Club “Libuda seine Enkel“

Satzung

des: **Fan-Clubs “Libuda seine Enkel”**
mit dem Sitz in: **Essen**

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. Januar 2007.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Fan-Club führt den Namen Schalke Fan-Club „Libuda seine Enkel“

Der Fan-Club hat seinen Sitz in Essen.

Das Geschäftsjahr des Fan-Clubs beginnt am 01.01. und endet jeweils am 31.12. Das Gründungsdatum ist der 4. Januar 2007.

§ 2 Zweck des Fan-Clubs

Zweck des Fan-Clubs ist es, soweit es im Bereich seiner Möglichkeit liegt, die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Gelsenkirchen - Schalke 04 e.V., zu unterstützen.

Der Fan-Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fan-Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Fan-Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fan-Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am „Vereinsleben“ teilzunehmen und die Einrichtungen des Fan-Clubs zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen und Interessen des Fan-Clubs und des FC Schalke 04 e.V. nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vorstandsorgane des Fan-Clubs zu befolgen. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des Fan-Clubs teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, sowie die Satzungen der Verbände, denen der Fan-Club angehört, einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- c) durch Ausschluss aus dem Fan-Club

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Fan-Club Interessen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch bei grob unsportlichem Verhalten sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Fan-Clubs, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Art und Höhe des jeweiligen Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt im Rahmen einer Beitragsordnung, die in Kraft bleibt, bis die Mitgliederversammlung eine neue Ordnung beschließt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird vom Vorstand eingefordert.

Eine Sonderumlage kann bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages und höchstens einmal pro Jahr erhoben werden. Die Festsetzung dieser Sonderumlage obliegt der Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§ 7 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder oder einzelne Personen geehrt werden. Ehrungen für die Fan-Club Zugehörigkeit werden wie folgt vergeben:

- Für 15 jährige ununterbrochene Fan-Club Zugehörigkeit.
- Für 20 jährige ununterbrochene Fan-Club Zugehörigkeit.
- Für 25 jährige ununterbrochene Fan-Club Zugehörigkeit.
- Für besondere Verdienste um den Fan-Club können einzelne Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen geehrt werden.

Sämtliche Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand beschließt ferner Rückgängigmachungen von Ehrungen, wenn und soweit sich der geehrte eines Fan-Club schädigenden Vergehens schuldig gemacht hat.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Fan-Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer

Der Fan-Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Kassenprüfer
- e) dem Geschäftsführer
- f) dem Schriftführer

§ 9 b Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fan-Clubs zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
4. Führung der Bücher; Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme; Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Beschlussfassung und Vornahme von Ehrungen gem. § 7 der Satzung;
7. Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen und Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse gem. § 18 der Satzung.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen wählen.
3. Die Abwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist möglich, wenn auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag der Stimmberechtigten die Versammlung die Abwahl mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt. In diesem Falle kann die Versammlung einen Nachfolger wählen.
4. Kandidaten, die sich zur Wahl des Vorstandes stellen, müssen ihre Vorstellung- und Bewerbungsunterlagen vier Wochen bis zur Neuwahl beim Vorstand einreichen. Die Kandidaten werden vom Vorstand vor der Wahl zu einer Vorstandsversammlung eingeladen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ohne besondere Vorschrift schriftlich oder mündlich, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzubehalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ferner soll das Protokoll Angaben über die Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Versammlung enthalten.

Das Protokoll ist unverzüglich nach Beschlussfassung allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich und dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, sofern nicht ein anders lautender Beschluss des Vorstandes vorliegt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.

Der Vorstand kann neben den zwei aus der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedern bis zu drei zusätzliche Mitglieder des Beirats bestimmen, so dass sich dessen Zahl auf bis zu fünf Mitglieder erhöhen kann. Die Bestellung erfolgt analog der gewählten drei Beiratsmitglieder für drei Jahre. Die zusätzlichen Beiratsmitglieder bleiben gleichfalls bis zur Neuwahl im Amt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fan-Club Angelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Fan-Club Mitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Fan-Clubs ohne besondere Vorschrift schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist unverzüglich nach Beschlussfassung allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

Für die Abwahl von Beiratsmitgliedern gilt § 10, Abs. 3 entsprechend.

Kandidaten, die sich zur Wahl des Beirates stellen, müssen ihre Vorstellung- und Bewerbungsunterlagen vier Wochen bis zur Neuwahl beim Vorstand einreichen. Die Kandidaten werden vom Vorstand vor der Wahl zu einer Vorstandsversammlung eingeladen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes (Berichte des 1. Vorsitzenden, des Kassierers, des Kassenprüfers); Entlastung des Vorstandes.
2. Die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, sowie etwaiger Sonderumlagen .
3. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats.
4. Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Wahl des Kassenprüfers auf die Dauer von drei Jahren.
8. Die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen Versammlungsleiter wählen lassen.

Bei Vorstands- und/oder Bezirksleiterwahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eine solche von 4/5, erforderlich.

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, sowie die Angabe, ob Gewählte ihre Wahl angenommen haben. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen begründet sein. Bei Anträgen zur Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung als Anlage zur Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Beirat entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13 bis 16 entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen. Für die Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass die Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 18 Auflösung des Fan-Clubs

Die Auflösung des Fan-Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Beitragsordnung

Schalke Fan-Club
”Libuda seine Enkel”

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 09 Februar 2007.

Der Beitrag beträgt:

- bis zum 15. Lebensjahr: unentgeltlich
- ab dem 15. Lebensjahr: 0,50 € monatlich
- ab dem 18. Lebensjahr: 1,00 € monatlich

Eine einmalige Aufnahmegebühr entfällt.

Der Beitrag ist mit Beginn des Beitritts fällig.

Die Kontoverfügungsgewalt obliegt ausschließlich dem Kassierer und dem Geschäftsführer.